

Statuten

1. Gründer, Datum, Name, Sitz und Zweck

Art.1.1

Die Gründer des Vereins Schwiizer Kiddies sind:

- Roger Handschin
- Sonja Handschin
- Astrid Isenegger
- Martin Isenegger
- Urs J. Guggisberg
- Yvonne Apostolidis
- Martin Leimer

Der Verein Schwiizer Kiddies wurde am 19.4.2018 gegründet.

Korrespondenzadresse:

Verein Schwiizer Kiddies, Hauptstrasse 104, 4415 Lausen

Art.1.2

Unter dem Namen „Verein Schwiizer Kiddies“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lausen (BL). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 1.3

Der Verein Schwiizer Kiddies bezweckt:

In der Schweiz lebende Kinder und Jugendliche, die motiviert, talentiert und interessiert sind zu einer Band zusammenfügen um ihre musikalischen Talente zu fördern und Auftritte zu ermöglichen.

- a) Wahrung der Rechte und Pflichten der Musikgruppe Schwiizer Kiddies
- b) Planung und Durchführung von Schwiizer Kiddies Konzerten und Schwiizer Kiddies Mitglieder Events
- c) Bearbeitung der Fanpost, Kontakt zu den Fans

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen können durch eine natürliche Person vertreten werden und an der Mitgliederversammlung durch Abstimmung aufgenommen werden.

Eltern eines Schwiizer Kiddie sind zu einer Mitgliedschaft verpflichtet.

Art. 2.2

Der Verein Schwiizer Kiddies besteht aus

- Aktivmitgliedern mit Stimmberechtigung
- Passivmitgliedern ohne Stimmberechtigung
- Ehrenmitgliedern ohne Stimmberechtigung
- Gönnern und Sponsoren ohne Stimmberechtigung

Art. 2.3

Ein Vereinsaustritt ist an der jährlichen Mitgliederversammlung möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann bei einer Verletzung der Statuten oder einem Verstoss gegen die Ziele des Vereins jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird durch den Vorstand gefällt.

Art. 2.4

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Organisation**Art. 3.1**

Die Organe des Vereins Schwiizer Kiddies sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 3.2

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt so früh als möglich.

Art. 3.3

Die Mitgliederversammlung hat folgende zwingende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschluss von einem Mitglied
- k) Entscheid über Aufnahme von durch eine natürliche Person vertretene juristische Person
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 4/5 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 3.4

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionären zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Musikalische Leitung
- Sponsoring
- Stagehands

Ämterkumulation ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 3.5

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins Schwiizer Kiddies.
- a) Vertretung des Vereins Schwiizer Kiddies nach aussen. Präsident und Vizepräsident führen gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied im Kollektiv zu zweien.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Traktanden und Ausführung der Beschlüsse.
- c) Prüfung der Anträge der Mitglieder zu Handen der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung allfällig erforderlicher Reglemente.
- e) Abhaltung von Vorstandssitzungen nach Bedarf.
- f) Aufnahme von natürlichen Personen als neue Mitglieder.

4. Rechnungswesen**Art. 4.1**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4.2

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der jährliche Beitrag wird abgestuft für

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Sponsoren

Art. 4.3

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5.1

Alle Teilnehmer an den Veranstaltungen des Verein Schweizer Kiddies haben für eine ausreichende Unfallversicherung besorgt zu sein. Die Benutzer der Musikanlage / des Equipments sind für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Der Verein Schweizer Kiddies lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 5.2

Die Evaluation von Kindern, die zur Musikgruppe der Schweizer Kiddies gehören, obliegt der Plattenfirma BERGIS Medien GmbH und dem Produzenten Martin Isenegger.

Art. 5.3

Zwecks besserer Lesbarkeit sind diese Statuten in der männlichen Form verfasst. Die Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

Art. 5.4

Unterschriftberechtigte im Kollektiv zu zweien sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Sponsoring
- Musikalische Leitung
- Stagehands